

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

der Gemeinde Wald-Michelbach

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach am 27.11.2007 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstausfall

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von € 16,00 pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Fahrkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

(2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

▶ Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	€ 15,00
▶ Ehrenamtliche Beigeordnete	€ 15,00
- die Aufwandsentschädigung erhöht sich nach der zweiten Sitzungsstunde des Gemeindevorstandes um	€ 3,00
▶ Mitglieder der Ortsbeiräte	€ 15,00
▶ Mitglieder des Ausländerbeirates	€ 15,00
▶ Gewählte Mitglieder der Betriebskommission	€ 15,00
▶ Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	€ 15,00

(2) Die Aufwandsentschädigungen für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Sitzungen an einem Tage ist auf das Zweifache begrenzt.

(3) Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände / Auszählungswahlvorstände bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit € 16,00.

(4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um folgende Pauschalen erhöht. Diese beträgt für

- ▶ die oder den Vorsitzende(n) der Gemeindevertretung € 60,00 / Monat
- ▶ stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung
 - wenn sie die oder den Vorsitzende(n) einen vollen Monat, d.h. 30 aufeinanderfolgende Kalendertage, vertreten € 60,00 / Monat
 - In diesem Falle entfällt die Aufwandsentschädigung für die bzw. den Vorsitzende(n).
 - bei einmaliger Vertretung € 6,00 / Sitzung
- ▶ Ausschussvorsitzende € 6,00 / Sitzung
- ▶ Fraktionsvorsitzende € 15,00 / Monat
- ▶ ehrenamtliche Beigeordnete für die Teilnahme an Fraktionssitzungen pauschal € 80,00 / Jahr
- ▶ Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bei einer Einwohnerzahl
 - bis 1.000 € 175,00 / Jahr
 - über 1.000 € 235,00 / Jahr
- ▶ die oder den Vorsitzende(n) des Ausländerbeirates € 6,00 / Sitzung.

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(5) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(6) Ehrenamtliche Beigeordnete, die den Bürgermeister vertreten, erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 30,00 je Kalendertag.

Erfolgt die Vertretung lediglich bei einem zeitlich befristeten Anlass, beträgt die Aufwandsentschädigung € 12,50 je wahrzunehmenden Termin.

(7) Schriftführerinnen oder Schriftführer sowie zu den Sitzungen hinzugezogene Bedienstete der Gemeinde erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von € 15,00. Bedienstete der Gemeinde erhalten die Aufwandsentschädigung nur für Sitzungen, die außerhalb der Dienstzeit stattfinden.

§ 4 Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 20,00.

Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

(2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf eine Sitzung pro Sitzung der Gemeindevertretung sowie eine zusätzliche Sitzung als Klausurtagung begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

(1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.

Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

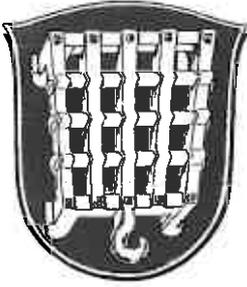
§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Wald-Michelbach vom 20.10.1998 außer Kraft.

Wald-Michelbach, 27.11.2007

Für den Gemeindevorstand:

Kunkel, Bürgermeister



1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wald-Michelbach vom 27. November 2007

Auf Grund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach am 17. Dezember 2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 27. November 2007 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 – Verdienstausschlag – wird wie folgt um die neue Ziffer 5 ergänzt

- (5) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemacht Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagpauschale je Stunde beträgt 40,00 Euro. Die Verdienstausschlagpauschale darf monatlich einen Betrag von 200,00 Euro nicht übersteigen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft.

Wald-Michelbach, 18. Dezember 2014



Für den Gemeindevorstand

Kunkel, Bürgermeister